

Statuten

**Theater- und
Musikgesellschaft Zug**
Kultur seit 1808

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Theater- und Musikgesellschaft Zug“ besteht mit Sitz und Gerichtsstand Zug ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und Region Zug. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die regelmässige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen nach Massgabe des ihr von der Stadt Zug erteilten Leistungsauftrages.

II. Mitgliedschaft

3. Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Partner-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Die Einzel- und Partner-Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Anmeldung.

Gönnermitglieder sind Personen oder Institutionen, die der Gesellschaft jährlich einen besonderen Betrag als Unterstützung zukommen lassen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht leisten, scheiden automatisch aus.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5. Einzel- und Partnermitglieder leisten einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.- bzw. Fr. 150.-. Er wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Andererseits geniessen sie für die Gesellschaftsveranstaltungen Vorzugsbedingungen.

Die für die Gönner-Mitgliedschaft erforderliche Minimalleistung wird durch den Vorstand festgelegt.

6. Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes leisten keinen Jahresbeitrag und haben zu allen Eigenveranstaltungen freien Zutritt.

Der Vorstand kann auch weiteren Personen, die sich für Belange der Gesellschaft einsetzen oder Dienstleistungen erbringen, freien Zutritt gewähren.

IV. Finanzen und Haftung

7. Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten insbesondere
 - aus den Eintrittspreisen für die Veranstaltungen
 - aus Beiträgen der öffentlichen Hand
 - aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - aus den Beiträgen von Donatoren und Sponsoren.

8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Organe

9. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle (Intendanz)
 - die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

10. Die Generalversammlung wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft gebildet. Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies verlangt.

11. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Partnermitglieder

Alle Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

B. Der Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie ist zeitlich so zu staffeln, dass alljährlich Wahlen stattfinden und zwar je für ca. einen Drittel der Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13. Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er nimmt alle Führungsaufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Statuten ausdrücklich der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Festlegung der personellen Zusammensetzung und der Arbeitsbedingungen der Geschäftsstelle
- die Festlegung der Grundsätze der Programmpolitik
- das Finanzwesen der Gesellschaft
- die Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung der Geschäftsleitung
- die Akquisition und Betreuung der Mitglieder und Gönner
- die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden, Donatoren, Sponsoren und Öffentlichkeit
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann in eigener Verantwortung einzelne Teilbereiche an den Ausschuss oder an die Geschäftsstelle delegieren.

14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident(in).

15. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen, der sich mit den laufenden Vorstandsgeschäften befasst und die Geschäfte des Gesamtvorstandes vorbereitet.

16. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere arbeitsintensive Aufgaben kann der Vorstand indessen ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung beschliessen.

17. Für die Gesellschaft zeichnen der/die Präsident(in), der/die Vizepräsident(in) oder Finanzchef(in) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv. Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches zeichnet der/die Leiter(in) der Geschäftsstelle mit Einzelunterschrift.

C. Die Geschäftsstelle (Intendanz)

18. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle umfasst:

- die Erarbeitung und Realisierung des Veranstaltungsprogramms sowie alle damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten inklusive Rechnungswesen und Kommunikation
- die Erledigung von administrativen Arbeiten für den Vorstand, soweit dafür eine professionelle Infrastruktur benötigt wird
- weitere ihr vom Vorstand ausdrücklich delegierten Obliegenheiten

19. Die Leitung der Geschäftsstelle liegt beim/bei der Intendanten/in. Er/Sie ist befugt, im Rahmen der Budgetverantwortung Drittpersonen gegen Entgelt mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

20. Der/die Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

D. Die Revisionsstelle

21. Die Revisionsstelle besteht aus einer offiziell anerkannten professionell tätigen Revisionsgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

VI. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

22. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft ist ein Generalversammlungsbeschluss notwendig, der die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen muss.
23. Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen an die Einwohnergemeinde Zug zur Verwendung im Sinne des Gesellschaftszweckes.

VII. Übergangsbestimmung

24. Vorstehende Statuten treten durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 7. November 2014 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. November 2001.

Zug, 7. November 2014



Johannes Stöckli
Präsident



Heini Schmid
Vizepräsident